

Klage, eingereicht am 20. September 2006 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Irland

(Rechtssache C-391/06)

(2006/C 294/48)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: D. Lawunmi, U. Wölker)

Beklagter: Irland

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass Irland dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2003/4/EG⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates verstoßen hat, dass es nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder jedenfalls dadurch, dass es diese Vorschriften der Kommission nicht mitgeteilt hat;

— Irland die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie sei am 14. Februar 2005 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 94, S. 49.

Klage, eingereicht am 21. September 2006 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Spanien

(Rechtssache C-392/06)

(2006/C 294/49)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: N. Yerrell und R. Vidal Puig)

Beklagter: Königreich Spanien

Anträge

Die Kommission beantragt,

— festzustellen, dass das Königreich Spanien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2002/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März

2002 zur Regelung der Arbeitszeit von Personen, die Fahrtätigkeiten im Bereich des Straßentransports ausüben⁽¹⁾, verstoßen hat, dass es die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen oder zumindest nicht der Kommission übermittelt hat;

— dem Königreich Spanien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie 2002/15 sei am 23. März 2005 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 80, S. 35.

Klage, eingereicht am 22. September 2006 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Italienische Republik

(Rechtssache C-394/06)

(2006/C 294/50)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: B. Schima und D. Recchia, Bevollmächtigte)

Beklagte: Italienische Republik

Anträge

Die Kommission beantragt,

— festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2003/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2003 zur Förderung der Verwendung von Biokraftstoffen oder anderen erneuerbaren Kraftstoffen im Verkehrssektor⁽¹⁾ verstoßen hat, dass sie nicht vor dem 1. Juli 2005 einen nationalen Jahresbericht über die Förderung von Biokraftstoffen vorgelegt hat, der alle in dieser Bestimmung vorgesehenen Angaben enthält;

— der Italienischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Vorlage des nationalen Jahresberichts über die Förderung von Biokraftstoffen gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2003/30/EG war am 1. Juli 2005 abgelaufen.

Die Italienische Republik macht geltend, sie habe der Kommission am 14. Juli 2006 einen den Anforderungen der Richtlinie entsprechenden Bericht übermittelt.

Nach Ansicht der Kommission ist dieser Bericht jedoch nicht vollständig, weil darin nicht, wie in Artikel 4 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie vorgesehen, erwähnt werde, welche innerstaatlichen Ressourcen für die Erzeugung von Biomasse für andere Energieverwendungen als im Verkehrssektor bereitgestellt würden.

(¹) ABl. L 123, S. 42.

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo — Sala Primera Civil (Spanien), eingereicht am 22. September 2006 — Entidad de Gestión de Derechos de los Productores Audiovisuales (EGEDA)/Al Rima S.A.

(Rechtssache C-395/06)

(2006/C 294/51)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Supremo — Sala Primera Civil

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Entidad de Gestión de Derechos de los Productores Audiovisuales (EGEDA)

Beklagte: Al Rima S.A.

Vorlagefragen

1. Stellt es eine öffentliche Wiedergabe dar, auf die sich die mit Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2001/29/EG (¹) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 angestrebte Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften zum Schutz der Hersteller von Tonträgern und der Hersteller von erstmaligen Aufzeichnungen von Filmen erstreckt, wenn in Zimmern eines Hotels oder einer ähnlichen Einrichtung Fernsehgeräte aufgestellt werden, an die das über erdgebundene Systeme oder über Satellit empfangene Fernsehsignal per Kabel weitergeleitet wird?
2. Steht es im Widerspruch zu dem in der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 vorgesehenen Schutz der Hersteller von Tonträgern und der Hersteller von erstmaligen Aufzeichnungen von Filmen, wenn das Zimmer eines Hotels oder einer ähnlichen Einrichtung als ein rein häuslicher Bereich verstanden und eine Wiedergabe durch Fernsehgeräte, an die das zuvor von dem Hotel oder der ähnlichen Einrichtung empfangene Fernsehsignal weitergeleitet wird, nicht mehr als öffentlich angesehen wird?

3. Kann für den in der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 vorgesehenen Schutz der Rechte der Hersteller von Tonträgern und der Hersteller von erstmaligen Aufzeichnungen von Filmen eine Wiedergabe über Fernsehgeräte in den Zimmern eines Hotels oder einer ähnlichen Einrichtung, an die das zuvor von dem Hotel oder der ähnlichen Einrichtung empfangene Signal weitergeleitet wird, als öffentlich angesehen werden, weil einer sukzessiven Öffentlichkeit Zugang gewährt wird?

(¹) Zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167, S. 10).

Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret (Dänemark) eingereicht am 21. September 2006 — Eivind F. Kramme/SAS Scandinavian Airlines Danmark A/S

(Rechtssache C-396/06)

(2006/C 294/52)

Verfahrenssprache: Dänisch

Vorlegendes Gericht

Østre Landsret

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Eivind F. Kramme

Beklagte: SAS Scandinavian Airlines Danmark A/S

Vorlagefragen

1. Liegen außergewöhnliche Umstände im Sinne von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (¹) vor, wenn ein Luftfahrzeug wegen technischer Probleme außer Betrieb gesetzt wird und dies eine Annullierung des Fluges zur Folge hat?
2. Wenn Frage 1 bejaht werden sollte: Welche zumutbaren Maßnahmen im Sinne der Verordnung muss ein Luftfahrtunternehmen treffen, um Annullierungen wegen technischer Probleme zu vermeiden?